



## MIETERINFORMATION ZUR LÄRMBELÄSTIGUNG EINES MITMIETERS

Vorab möchten wir Sie bitten, Unstimmigkeiten mit anderen Mietern direkt und ohne Umwege anzusprechen und den Versuch zu starten, eine gemeinsame Lösung zu finden.

Erfahrungsgemäß reicht dieser erste Schritt aus, um gegenseitige Rücksichtnahme und eine unstrittige Regelung zu erreichen.

Sollte eine Lösung auf diesem Weg nicht erforderlich sein, stehen wir Ihnen natürlich als Ansprechpartner zur Verfügung und unterstützen Sie.

Sollte es zu einer Klage gegen den Lärmverursacher kommen, müssen jedoch bestimmte Formvorschriften eingehalten werden, damit eine Klage vor Gericht Erfolg haben kann.

Oft werden Verfahren wegen Lärmbelästigung vor Gericht abgewiesen, da die Beanstandungen der Bewohner zu allgemein gehalten werden. Es fehlen Daten und Zeiten, die zur ordentlichen Beweisführung erforderlich sind.

Eine konkrete Darstellung von Verletzungen des Hausfriedens (wie Ruhestörungen, Drohungen, Beleidigungen oder sonstige Belästigungen) müssen mit Angabe von Daten und Uhrzeiten akribisch aufgelistet werden. Auch entsprechende Abfolgen sollten beschrieben werden, wie z.B. Beleidigungen oder Bedrohungen in der genauen Wiedergabe des Wortlautes. Hierbei reichen pauschale Angaben wie „sehr laut gewesen“ oft nicht aus.

Bitte beschreiben Sie auch die Geräusche genauer. Wurde beispielsweise eine Tür zu laut zu geschlagen oder ist bei einer Party laute Musik in Verbindung mit lautem Gesang der Grund einer Ruhestörung gewesen.

Wir möchten Sie im Zusammenhang dringend darauf hinweisen, dass die Rechtsprechung „Geräusche spielender Kinder“ als natürliches Verhalten bezeichnet wird (lachen, weinen, schreien usw.).

Im eigenen Interesse bitten wir Sie, eine tagebuchähnliche Aufstellung (Protokoll) über die einzelnen Verstöße zu führen, damit wir vor Gericht eine schlüssige Argumentation führen können.

Dafür haben wir eine entsprechende Vorlage für Sie erstellt, die Sie für Ihre Aufzeichnungen gern nutzen dürfen.

Ihre Wohnungsverwaltung  
Crimmitschauer Wohnungsgesellschaft mbH